

TIPPS & WISSENSWERTES

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser!

Nach einer aktuellen Umfrage beschäftigen sich ca. 70% der mittelständischen Unternehmen mit dem Thema „Gesundheit im Unternehmen“. Gesunde und motivierte Mitarbeiter sind ein wichtiger Faktor. Prävention und Gesundheit in kleinen und mittleren Betrieben werden daher zukünftig auch aus Sicht der medizinischen Berufe wichtige (Einnahme-) Faktoren. Da zur Prävention auch entsprechende Konzepte für Ernährung und Bewegung gehören, bietet vielleicht die Sommerzeit passende Gelegenheiten, um sich mit diesem Thema zu beschäftigen.

Wir wünschen einen heißen Sommer und eine erholsame Lektüre.

Doppelte Beitragszahlung vermeiden Rentenversicherung ändert Verwaltungspraxis bei Befreiungsanträgen

(Zahn)Ärzte, Apotheker und Psychotherapeuten sind in berufsständischen Versorgungseinrichtungen rentenversicherungspflichtig. Wer seine Tätigkeit dabei als Angestellter ausübt, unterliegt grundsätzlich auch der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Um dieser Doppelversicherung zu entgehen, kann eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung beantragt werden. Bisher musste nur einmal ein Antrag auf Befreiung gestellt werden. Wechselte beispielsweise ein angestellter Arzt von einem Krankenhaus in ein anderes Krankenhaus oder eine Arztpraxis, galt eine einmal erteilte Befreiung auch für den neuen Arbeitgeber fort.

Bei Tätigkeitswechsel ist neuer Befreiungsantrag zu stellen

Nachdem das Bundessozialgericht im vergangenen Jahr entschieden hatte, dass sich jeder Befreiungsantrag nur auf den jeweiligen Arbeitgeber und auf die konkret beantragte Tätigkeit bezieht, hat nun die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV) ihre Verwaltungspraxis geändert. Die DRV erklärt: Für jede neu aufgenommene versicherungspflichtige Beschäftigung ist ein eigenständiges Befreiungsverfahren durchzuführen. Das klingt noch recht einfach. Doch der Teufel steckt im Detail. Als neu aufgenommen in diesem Sinne gilt nicht nur, wenn ein Arzt in eine andere Praxis wechselt oder ein Apotheker in einer anderen Apotheke tätig wird. Auch eine wesentliche Änderung im Tätigkeitsfeld bei dem bisherigen Arbeitgeber erfordert einen erneuten Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht. Was konkret darunter zu verstehen ist, lässt die DRV allerdings offen. Wechselt ein Arzt nur auf eine andere Station oder steigt ein Stationsarzt zum Oberarzt auf, liegt noch keine wesentliche Änderung des Tätigkeitsfeldes vor. Gleiches gilt für angestellte Ärzte auch im Fall einer Praxisveräußerung an einen Praxisnachfolger. Sofern bei einem solchen Betriebsübergang das bisherige Aufgabengebiet und die arbeitsrechtliche Stellung zum Arbeitgeber nicht berührt werden, muss kein neuer Befreiungsantrag gestellt werden. Ob eine einem Arzt erteilte Befreiung allerdings auch eine ärztliche Tätigkeit in einem ganz anderen fachärztlichen Schwerpunktbereich einschließt, die er z. B. erstmals nach Abschluss seiner Facharzt Ausbildung ausübt, ist fraglich. Hier sollte vorsorglich ein neuer Befreiungsantrag gestellt werden.

Wirtschaftliches Risiko ist erheblich

Liegt kein bzw. kein für die aktuelle Tätigkeit erteilter Befreiungsbescheid/-antrag vor, sind Arbeitgeber verpflichtet, auch Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung abzuführen, derzeit in Höhe von 18,9% des Bruttoarbeitsentgelts bis zur monatlichen Beitragsbemessungsgrenze (West: 5.800 EUR, Ost: 4.900 EUR). Das wirtschaftliche Risiko trägt der Arbeitgeber. Versäumt er es, die Beiträge einzubehalten und abzuführen, kann er den Arbeitnehmeranteil nur für die letzten drei Lohnabrechnungen nachträglich einbehalten. Das kann teuer werden.

Bestandsschutz für Altverträge

Die neue Verwaltungspraxis betrifft alle ab dem 1. November 2012 aufgenommenen Beschäftigungen. Das bedeutet: Für alle, die bereits zum 31. Oktober 2012 bei ihrem jetzigen Arbeitgeber beschäftigt waren, muss ein neuer Befreiungsantrag zwingend erst bei einem Wechsel der Tätigkeit gestellt werden. Um auf Nummer sicher zu gehen, kann für die aktuell ausgeübte Beschäftigung noch ein Antrag gestellt werden. Bis zum 31. Dezember 2013 kann der Arbeitgeber statt eines Befreiungsbescheides auch noch einen rechtzeitig gestellten Antrag vorlegen.

Tipp:

Prüfen Sie in den Lohnunterlagen, ob für jeden Ihrer im Versorgungswerk versicherten Arbeitnehmer ein (aktueller) Befreiungsbescheid enthalten ist. Achten Sie darauf, dass bei jedem neu eingestellten Arzt, Zahnarzt oder Apotheker innerhalb von drei Monaten nach Beschäftigungsbeginn ein Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht in der DRV gestellt wird. Die Befreiungsanträge sind auf den Websites der jeweiligen Versorgungswerke erhältlich. Beachten Sie die Drei-Monats-Frist! Wird der Antrag erst später gestellt, kann eine Befreiung nur für die Zukunft erteilt werden, d. h. erst ab dem Tag des Antragseingangs bei der DRV. Falls Nachforderungen erhoben werden, empfehlen wir Ihnen zu prüfen, ob diese rechtens sind. Hier wird anwaltlicher Rat empfohlen.

Mehr Geld für Medizinische Fachangestellte Berufliche Fortbildung wird stärker belohnt

Die Tarifpartner der niedergelassenen Ärzte und der Medizinischen Fachangestellten (MFA) haben sich auf einen neuen Gehaltstarifvertrag verständigt. Der Tarifvertrag tritt rückwirkend zum 1. April 2013 in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 31. März 2016.

Gehälter steigen stufenweise

Die Gehälter der MFA werden ab dem 1. September 2013 um 4,5% erhöht und ab dem 1. April 2014 um weitere 3%. Für die Monate April bis August 2013 gibt es für alle vollbeschäftigten MFA eine Einmalzahlung in Höhe von 375 EUR. Teilzeitbeschäftigte erhalten eine anteilige Einmalzahlung. Auch Berufsanfänger starten künftig mit einem höheren Bruttolohn. Der Eingangsstundensatz in der Tätigkeitsgruppe 1 steigt zum 1. April 2014 auf 10,08 EUR. Und auch die Ausbildungsvergütungen werden erhöht. Sie steigen ab September 2013 in allen drei Ausbildungsjahren monatlich um 30 EUR. Auszubildende im ersten Jahr erhalten damit monatlich 640 EUR, im zweiten Ausbildungsjahr werden monatlich 680 EUR gezahlt und im dritten Ausbildungsjahr 730 EUR. Weitere Erhöhungen sind zum April 2014 und 2015 vorgesehen.

Qualifizierte Fortbildung wird entsprechend entlohnt

Mit dem neuen Tarifvertrag werden aber nicht nur die Gehälter gesteigert. Vielmehr wird auch die Struktur der Tätigkeitsgruppen und der Berufsjahrguppen verändert. Statt der bisher vier, wird es künftig sechs Tätigkeitsgruppen geben. Damit sollen MFA für qualifizierte Fortbildungen auch entsprechend entlohnt werden und schneller in eine andere Gehaltsgruppe aufsteigen können. Andererseits werden die Berufsjahrguppen gekappt. Es wird nur noch fünf statt bislang sieben Berufsjahrguppen geben, wobei die letzte mit dem 17. Berufsjahr beginnt.

Hinweis:

Der Tarifvertrag für MFA ist nicht allgemeinverbindlich. Das bedeutet: Die tariflichen Gehälter sind nur dann zwingend zu zahlen, wenn Arbeitgeber und MFA Mitglied der Tarifvertragspartner sind oder wenn im Arbeitsvertrag auf die tariflichen Bestimmungen ausdrücklich Bezug genommen wird.

„Antikorruptionsgesetz“ in Planung Politischer Kampf um Generalverdacht gegen Ärzteschaft geht weiter

Vertragsärzte und Vertragszahnärzte werden zum wiederholten Mal unter den Generalverdacht gestellt, eine tendenziell korrupte Berufsgruppe zu sein. Politiker und Journalisten interpretieren ein Urteil des Bundesgerichtshofes so, als ob die Rechtsprechung den Ärzten einen „Freibrief“ zur Korruption erteilt habe. Sie forderten den Gesetzgeber auf, diese „unerträgliche Gesetzeslücke“ zu schließen. Und die Bundesregierung hat reagiert. Am 27. Juni 2013 hat der Bundestag die sogenannten „Anti-Korruptionsvorschriften“ als Anhang zum Präventionsgesetz beschlossen.

Korruptionsverbot für Kassenärzte sozialgesetzlich geregelt

Der Gesetzentwurf sieht vor, im Sozialgesetzbuch V ein Korruptionsverbot für niedergelassene Kassenärzte und eine neue Strafvorschrift zu verankern. Für Korruption im Gesundheitswesen sind danach Geld- oder Haftstrafen bis zu drei Jahren vorgesehen. Zudem sollen Ermittlungsbehörden zukünftig effektiver in Arztpraxen und Kliniken wegen Bestechlichkeit und Bestechung ermitteln können. Betroffen sind neben den niedergelassenen Kassenärzten auch Kliniken, Therapeuten, Hebammen, Krankengymnasten, Apotheker, Sanitätshäuser, Pflegedienste und Hersteller von Medizinprodukten. Aber auch die Mitarbeiter der Krankenversicherungen sollen belangt werden können, denn es ist ebenso unzulässig, Leistungserbringern wirtschaftliche Vorteile anzubieten.

Bundesrat fordert Regelung im Strafgesetzbuch

Der Bundesrat hat am 5. Juli 2013 einen eigenen Gesetzentwurf gegen Korruption im Gesundheitswesen beschlossen. Dieser sieht vor, Bestechung und Bestechlichkeit im Gesundheitswesen als eigene Straftatbestände ins Strafgesetzbuch zu integrieren. In besonders schweren Fällen sind Haftstrafen von bis zu fünf Jahren vorgesehen. Zudem sollen nicht nur Kassenärzte belangt werden können, sondern auch Privatärzte. Besteht ein Korruptionsverdacht, soll eine Durchsuchung der Geschäftsräume, in besonders schweren Fällen auch eine Überwachung des Telekommunikationsverkehrs möglich sein. Staatsanwaltschaften können dabei von sich aus und nicht erst auf Antrag tätig werden.

Kurzfristiges Inkrafttreten eines Antikorruptionsgesetzes unwahrscheinlich

Ob und wann ein Gesetz gegen Korruption im Gesundheitswesen die weiteren parlamentarischen Hürden nimmt, ist ungewiss. Der Bundesrat berät die Vorlage des Bundestages am 20. September 2013, d.h. erst zwei Tage vor der Bundestagswahl. Das Gesetz ist zwar nicht zustimmungspflichtig. Der Bundesrat kann jedoch den Vermittlungsausschuss anrufen. Dann bedarf es in der neuen Legislaturperiode eines erneuten Gesetzgebungsverfahrens, damit das Gesetz in Kraft treten kann. Da der Bundesrat bereits einen eigenen Gesetzentwurf eingebracht hat, liegt es nahe, dass die Länderkammer das Gesetz zunächst stoppen wird.

Bundesfinanzrichter prüfen erneut Ist Abzugsbeschränkung für Vorsorgeaufwand verfassungsgemäß?

Vorsorge ist wichtig. Praxisinhaber haben regelmäßig neben einer privaten Krankenversicherung und einer Rentenversicherung über ihr Versorgungswerk zusätzliche Versicherungen abgeschlossen, insbesondere private Unfall-, Pflege-, Haftpflicht- und Lebensversicherungen. Vorsorgeaufwendungen sind steuerlich abzugsfähig, allerdings nur in begrenzter Höhe und manche Vorsorgeaufwendungen werden überhaupt nicht berücksichtigt. Die steuerlichen Regelungen sind vielgestaltig. So sind Altersvorsorgebeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, zu einem berufsständischen Versorgungswerk oder zugunsten einer Rürup-Rentenversicherung in begrenztem Umfang abziehbar. Beiträge zugunsten eines privaten Rentenversicherungsvertrages werden im Rahmen der Riester-Förderung steuerlich berücksichtigt. Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, die eine Basisversorgung absichern, dürfen in voller Höhe steuerlich abgezogen werden. Anders sieht es aus bei den Pflichtbeiträgen zur Arbeitslosenversicherung, Beiträgen zu einer Unfall- oder Haftpflichtversicherung und zu privaten Kapitallebensversicherungen. Letztere werden steuerlich überhaupt nicht mehr berücksichtigt, wenn der Versicherungsvertrag nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossen wurde. Doch auch die anderen Vorsorgeaufwendungen wirken sich steuerlich meist nur dann aus, wenn die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung weniger als 2.800 EUR (5.600 EUR bei Ehegatten) betragen bzw. bei Arbeitnehmern weniger als 1.900 EUR (3.800 EUR bei Ehegatten).

Schon mehrfach haben die obersten Finanzrichter entschieden, dass gegen die derzeitigen Abzugsbegrenzungen für Vorsorgeaufwendungen keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen. Doch nun ist der begrenzte Abzug von Vorsorgeaufwendungen erneut auf dem höchstrichterlichen Prüfstand. Dabei geht es einerseits um den unbegrenzten Abzug von Pflichtbeiträgen zur Arbeitslosenversicherung. Andererseits wird der volle Abzug von Beiträgen zu Risikolebens-, Unfall- und Kapitallebensversicherungen gefordert. Die Finanzrichter hatten den Abzug abgelehnt, weil es sich um Vorsorgeaufwendungen handelt, die nicht der bloßen Existenzsicherung dienen. Für Aufwendungen, die primär das private Vermögen und den Lebensstandard schützen und erhalten sollen, sei es hingegen verfassungsgemäß, wenn sie nicht oder nur begrenzt steuerlich gefördert werden.

Hinweis:

Noch ist nichts entschieden. Es bleibt abzuwarten, ob die Bundesfinanzrichter von ihrer bisherigen Rechtsauffassung abweichen. Bis dahin ergehen alle Steuerbescheide hinsichtlich der begrenzten Abziehbarkeit der Vorsorgeaufwendungen nur noch vorläufig. Sofern einem Steuerbescheid noch kein entsprechender Vorläufigkeitsvermerk angefügt wurde, ist eine spätere Korrektur nur möglich, wenn Einspruch eingelegt wird. Ein Einspruch ist allerdings nur gegen noch nicht bestandskräftige Steuerbescheide zulässig. Wir unterstützen Sie dabei gern. Sprechen Sie uns an!

Haben Sie Fragen zu den Themen dieses Rundschreibens? Dann sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gern!

überreicht durch: